

Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 22 (1908)

Artikel: Kann der Papst in den feierlichen Ordensgelübden dispensieren?
Autor: Prümmer, D. M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

videte ut sapientia Thomae ex ipsis eius fontibus hauriatur. Leo XIII. hat durch sein Breve: Gravissime nos klar genug angedeutet, wem diese Mahnung gelten sollte. Es wird darum gut sein, wenn P. sie auf sich selber anwendet. Dann wird auch sein Wunsch, mit dem er das Werk schließt: „Fiat pax“ leicht in Erfüllung gehen.

KANN DER PAPST IN DEN FEIERLICHEN ORDENSGELÜBDEN DISPENSIEREN?

von P. DOM. M. PRÜMMER o. PR.

Heutzutage scheint diese Frage überhaupt nicht mehr diskussionsfähig zu sein; denn es ist eine unleugbare Tatsache, daß die Päpste in zahlreichen Fällen die Erlaubnis zur Ehe Ordensleuten nach abgelegter gültiger, feierlicher Profess gegeben haben.¹ So z. B. erteilte Kardinal Caprara mit der Vollmacht Papst Pius' VII. den Priestern und Ordensleuten, die während der ersten französischen Revolution eine Ehe eingegangen hatten, die Erlaubnis, in dieser Ehe zu verharren. Noch in allerjüngster Zeit ist dem Schreiber dieser Zeilen ein Fall zur Kenntnis gekommen, wo der Papst einem Laienbruder nach abgelegter feierlicher Profess die Erlaubnis erteilte, zu heiraten. Leo XIII. hat sogar den Bischöfen und den von diesen delegierten Seelsorgern die generelle Erlaubnis erteilt, auf dem Todesbett die Ehe zu revalidieren, die ein mit feierlichen Gelübden Behafteter vorher attentierte hat (S. C. Inqu. 20. Febr. 1888). Daß aber die Päpste bei diesen Dispensen ihre Befugnisse überschritten oder nach einer bloß probablen Meinung in gutem Glauben gehandelt hätten, wie einige ältere Autoren sagen,² ist eine durchaus unhaltbare Behauptung.

Aber ergibt sich nun aus dieser Tatsache, daß der Hl. Stuhl einigen Ordensleuten nach abgelegter feierlicher Profess die Ehe oder auch Vermögensverfügung gestattet,

¹ Vgl. Nilles im Archiv f. k. Kirchenrecht Bd. 61 p. 331 ff.

² Vgl. Billuart, De voto diss. IV art. 9 ad 4um.

folgerichtig und notwendig der Satz: Der Papst kann in den feierlichen Ordensgelübden dispensieren, so daß der hl. Thomas geirrt hat, wenn er in seiner *Summa Theologica* II^a. II^{ae} q. 88 art. 11 lehrt: „*Et ideo in voto solemnizato per professionem religionis non potest per Ecclesiam dispensari*“?

Wir sagen mit aller Bestimmtheit: **Nein**. Die folgenden Zeilen sollen den Beweis dieser unserer Behauptung erbringen. Wenn der Englische Lehrer in diesem so wichtigen Punkte geirrt hat, so hat er entweder das Wesen der feierlichen Gelübde und damit das Wesen des ganzen Ordensstandes oder aber die päpstliche Gewalt verkannt. Das wäre in jedem Falle ein schwerer Irrtum, den man nicht leicht einem Kirchenlehrer nachsagen sollte, von dem Papst Innocenz VI. bemerkt: „Die Lehre dieses Mannes überragt, wenn man die Hl. Schrift und die Akten der Konzilien ausnimmt, jede andere Lehre durch die Angemessenheit der Worte, durch die Klarheit und Wahrheit der Aussprüche, so daß, wer ihr folgte, noch niemals vom Pfade der Wahrheit abgewichen ist, und wer sie bekämpfte, noch stets des Irrtums verdächtig war.“

Die sonderbarsten Mittel und Wege sind versucht worden, um den hl. Thomas in Einklang zu bringen mit der Praxis der päpstlichen Kurie. Da sagt man zuerst: die Stelle aus der *Summa Theologica* ist nicht klar, die wahre Meinung des Aquinaten findet sich in seinem *Sentenzen-Kommentar* IV dist. 38 q. 1 art. 4 ad 3^{um}, wo er lehrt: „*Alii dicunt probabilius: si communis utilitas totius Ecclesiae aut unius regni vel provinciae exposcerent, posse convenienter et in voto continentiae et in voto religionis dispensari, quantumque esset solemnizatum.*“ Aber wie könnte der Heilige sich noch klarer ausdrücken, als er es in der *Summa Theologica* getan hat? Er stellt dort klar die Frage: *Utrum in solemnni voto continentiae possit dispensari?* und gibt dann nach einer langen Auseinandersetzung am Schluß des Artikels klipp und klar die Antwort: „*In voto solemnizato per professionem religionis non potest per Ecclesiam dispensari.*“ Ja, der sonst in seinen Ausdrücken so milde und vorsichtige Lehrer sagt von der gegenteiligen Ansicht: „*Licet quidam iuristae ignoranter contrarium dicant.*“ Er macht sich auch den Einwurf (*objectio I^a*): Es können Fälle vorkommen, wo das Allgemeinwohl oder der Frieden des Vaterlandes

unbedingt die Ehe einer Ordensperson fordern. Dann wenigstens müsse Dispens in dem feierlichen Gelübde der Keuschheit erteilt werden. Aber er lässt diesen Dispensgrund nicht gelten. Auch in diesem Falle könne der Papst nicht dispensieren. Übrigens wenn die wahre Meinung des hl. Thomas nicht in der Summa Theol. klar ausgedrückt ist und mithin die in dem Sentenzen-Kommentar als probabilior dargestellte Ansicht durch die Summa nicht stillschweigend widerrufen ist, weshalb halten dann so viele den Aquinaten für einen Gegner der Dispensgewalt des Papstes? Weshalb dann das Bestreben der Kommentatoren, den hl. Thomas in Einklang zu bringen mit den Entscheidungen der Päpste? — Nein, jeder ehrliche und verständige Leser der Summa Theologica muß gestehen: S. Thomas von Aquin hat dort gelehrt, der Papst kann nicht dispensieren in dem feierlichen Gelübde der Keuschheit (und auch nicht in dem feierlichen Gelübde der Armut und des Gehorsams. Vergleiche unten).

Andere „suchen den Aquinaten zu retten“, indem sie sagen: Allerdings hat Thomas die in dem Sentenzen-Kommentar angeführte Ansicht später in der Summa Theologica zurückgenommen, aber er hat sich dazu verleiten lassen durch den Text der Dekretalen. Er sagt ja ausdrücklich in dem zitierten Artikel: „**Sed quia Decretalis inducta expresse dicit, quod nec summus pontifex potest contra custodiam castitatis monacho licentiam dare,**¹ ideo aliter dicendum est.“ — Diese Erklärung ist aber noch ein gut Stück schlechter als die erste. Denn entweder hat der „Englische Lehrer“ die Dekretale richtig verstanden oder nicht. Hat er sie richtig verstanden, so ist seine Lehre, als im Einklang mit dieser Dekretale, auch richtig. Die Dekretale Gregors IX. haben nämlich gesetzgeberische Kraft und besitzen Gültigkeit bis auf den heutigen Tag. Sollen etwa die späteren Päpste durch Lehre und Praxis das Gegenteil behaupten von dem, was Papst Innocenz III. gelehrt und durch Aufnahme des päpstlichen Schreibens

¹ Die Stelle ist entnommen aus einem Schreiben des Papstes Innocenz III. an den Abt von Subiaco. Der Papst mahnt zur genauen Beobachtung der klösterlichen Observanz und schließt dann mit dem Satz: „*Nec aestimet abbas, quod super habenda proprietate possit cum aliquo monacho dispensare; quia abdicatio proprietatis sicut et custodia castitatis adeo est annexa regulae monachali, ut contra eam nec summus pontifex possit licentiam indulgere.*“ c. 6 X. III. 35.

in die Dekretalensammlung Gregors IX. bestätigt hat? Dieses zu behaupten wird nicht leicht einer wagen. Oder aber St. Thomas hat die Dekretale falsch verstanden. Dann allerdings fällt die Hauptstütze seiner Ansicht, und er hätte besser seinen Artikel in der Summa Theologica nicht geschrieben. Aber ist es wohl anzunehmen, daß „der Adler der Schule“ in einem so wichtigen Punkte unklar gesehen habe? Die Dekretalensammlung Gregors IX., vom heil. Raymundus von Pennaforte zusammengestellt und redigiert, erhielt durch die Bulle „Rex pacificus“ vom 5. Sept. 1234 authentische Gesetzeskraft. Gregor IX. sandte diese Sammlung mit seiner Bulle an die Universität von Bologna. War schon durch Gratian ein reges Studium des Kirchenrechtes an der Universität Bologna begründet worden, so gelangte durch diese erste authentische, das ganze Kirchenrecht umfassende Gesetzesammlung das Bologneser Studium noch zu größerem Glanze. St. Thomas weilte aber zu verschiedenen Malen in Bologna, ja war selbst Professor an der dortigen Universität gegen das Jahr 1267. Ist es da wohl anzunehmen, daß dem Heiligen das Ius Decretalium eine *terra incognita* war? Ferner waren St. Thomas und St. Raymund, der Redaktor der Dekretalensammlung, nicht bloß Mitglieder desselben Ordens, sondern auch besondere Freunde, die sich viel über wissenschaftliche und praktische Fragen unterhielten; hat ja doch der Aquinate auf Wunsch des hl. Raymundus die Summa contra Gentiles geschrieben. Konnte da der hl. Thomas sich nicht leicht Aufschluß über den Sinn der obigen Stelle bei seinem Freunde, dem hl. Raymund, holen?¹ Daß endlich St. Thomas

¹ Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, daß Thomas die Ansicht des hl. Raymundus in dieser Frage gekannt hat. Kaum hatte St. Raymund in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren die Dekretalensammlung redigiert und die offizielle päpstliche Bestätigung seiner Arbeit erhalten durch die Bulle Rex pacificus 1234, verfaßte er seine berühmte Summa zur Erläuterung des neuen Gesetzbuches und zum praktischen Gebrauch für Beichtväter. In diesem Werke, das in zahlreichen Handschriften und Druckausgaben uns erhalten ist, handelt der Heilige auch über die Dispens der Gelübde lib. 1 tit. 8 § 9. Er stellt allgemein die Frage: Kann in Gelübden Dispens erteilt werden? Er führt drei Antworten auf diese Frage an: 1. Huguccius (der Lehrer Innocenz' III.) meint, der Papst könne überhaupt in keinem einzigen Gelübde dispensieren, da göttliches und natürliches Recht die Beobachtung der einmal gemachten Gelübde fordern. 2. Andere meinen, der Papst könne zwar in anderen Gelübden, nicht aber in dem Gelübde der Keuschheit dispensieren. 3. Die dritte Ansicht lehrt, der Papst könne in jedem Gelübde dispensieren. Aber gegen diese dritte

selbst ein guter Kenner der Dekretalen Gregors IX. gewesen, geht aus seiner Abhandlung hervor: *De prima et secunda Decretali*, die unter seinen *Opuscula* sich befindet und deren Echtheit *de Rubeis* als sicher hinstellt (diss. 8). Aus allem dem scheint klar zu folgen: St. Thomas hat die Dekretale richtig verstanden, so wie Papst Innocenz III. sie zuerst erlassen, und so wie später Papst Gregor IX. sie durch seine Bulle *Rex pacificus* bestätigt hat. Und gestützt auf diese päpstliche Entscheidung, ja veranlaßt durch dieselbe — im Artikel heißt es „*quia Decretalis inducta expresse dicit*“ — widerruft der Aquinate in seiner *Summa*, was er früher in seinem *Sentenzenkommentar* gesagt hat, und lehrt: Die Kirche könne nicht in dem feierlichen Ordensgelübde dispensieren.

Wenn es sich im vorliegenden Falle bloß um die Auktorität des hl. Thomas handelte, so wäre dies immerhin ein wichtiges Moment, aber trotz alledem, der hl. Thomas besitzt nicht die Gabe der Unfehlbarkeit; wir müßten dann ruhig sagen: der hl. Thomas hat in diesem Punkte geirrt, und er, der eine solch hohe Achtung vor dem päpstlichen Stuhle stets gezeigt hat, würde, wenn er heute lebte, der erste sein, der der Wahrheit Zeugnis ablegen würde. Aber neben der Auktorität des Aquinaten kommt auch in Frage die Auktorität des offiziellen, vom Papste approbierten Gesetzbuches der Kirche. Hat Thomas geirrt, so haben auch Papst Innocenz III. und Papst Gregor IX. geirrt. Es ist fast unbegreiflich, mit welcher Oberflächlichkeit viele Moralisten und Kanonisten diese so wichtige Frage

Ansicht ist offenbar die Stelle aus den Dekretalen *C. cum ad monasterium Extra*: „*Contra illos est aperte Extra de statu Monach. c. cum ad Monasterium in fine.*“ Diese Stelle ist aber genau dieselbe, welche der heil. Thomas anführt gegen die Dispensfähigkeit der feierlichen Ordensgelübde. Nachher führt der hl. Raymund dann noch ausdrücklich als seine Ansicht an, der Papst könne wohl in den anderen Gelübden, nicht aber in dem Gelübde der Keuschheit dispensieren. Aus dieser Stelle der *Summa Raymundiana* folgt zweierlei: 1. daß schon damals — die *Summa* ist wahrscheinlich 1235 verfaßt, cf. Laget O. Pr., *praefatio in S. Raymundi Summa, Veronae 1744* — die Frage über die Dispensfähigkeit der Gelübde sehr ventilirt wurde. 2. Daß Raymund die Stelle aus den Dekretalen genau im Sinne des hl. Thomas auffaßte. Der Postillator der *Summa Raymundiana*, jedenfalls ein Zeitgenosse des hl. Thomas (wahrscheinlich Guillelmus Rhenensis und nicht Johannes von Freiburg, wie einige annehmen; cf. Laget l. c. S. 52), lehrt, der Papst könne nicht in den Gelübden dispensieren, sofern Dispens eine *iuris relaxatio*, wohl aber, insofern Dispens eine *iuris declaratio* bedeute.

behandeln. Ihr Gedanken- und Beweisgang ist folgender. Die Päpste haben verschiedentlich gestattet, daß Ordensleute nach abgelegter feierlicher Profess eine Ehe eingegangen haben. Also hat der Papst in den feierlichen Gelübden dispensiert. Also hat Thomas von Aquin geirrt, wenn er die diesbezügliche Dispensgewalt des Papstes leugnete. Ist es denn dasselbe, die Ehe einem Ordensmann gestatten, wie ihn dispensieren von seinen feierlichen Gelübden? Warum heißt es denn immer in den päpstlichen Reskripten (*explicite vel implicite*), daß der Betreffende, dem die Erlaubnis erteilt wird, durch etwaige Sünden gegen das sechste Gebot außerhalb des *legitimus usus matrimonii* sich eines *sacrilegium*, also einer Übertretung seines Gelübdes schuldig mache? Warum heißt es denn ebenfalls dort, daß, wenn der andere Ehegatte sterben sollte, die frühere Verpflichtung wieder auflebe? Ist das feierliche Gelübde durch Dispens einmal aufgehoben, so kann doch der Dispensierte kein Sakrileg gegen das ja nicht mehr bestehende Gelübde begehen; ist das Gelübde aufgehoben, so kann doch der Dispensierte ohne weiteres eine neue Ehe eingehen nach dem Tode seines Ehegatten. Also muß es doch mit der sogenannten Dispens von den feierlichen Ordensgelübden eine eigene Bewandtnis haben, und kein Auktor sollte, gestützt allein auf die Praxis der päpstlichen Kurie, leichthin behaupten, der Papst kann in den feierlichen Gelübden der Ordensleute dispensieren, und der hl. Thomas hat geirrt. Um nun vorliegende Frage gründlich und wahrheitsgemäß zu lösen, müssen zwei Begriffe klar gemacht werden: Dispensbegriff und Begriff der feierlichen Ordensgelübde.

1. Dispensbegriff.

Zwar hat man sich in alter und neuer Zeit eingehend mit der Geschichte und nebenbei mit dem Begriff der Dispens beschäftigt, z. B. Corradus Pyrrhus, „Praxis dispensationum“, Thomassinus, „Vetus et nova Eccl. disciplina“, Stiegler, „Die Geschichte der Dispensen“ usw., aber meistens ist man doch nicht über die althergebrachte Definition der Dispens hinausgekommen: „*Dispensatio est relaxatio legis ecclesiasticae in casibus particularibus a competenti Superiore ecclesiastico ex causa speciali et sufficienti facta.*“ (Cf. Wernz, *Ius Decretal.* t. I Nr. 120. Man

hat dann diese Definition in allen Materien angewendet, wo immer durch kompetente Auktorität eine Obliegenheit erlassen wurde.

In gleicher Weise spricht man von Dispensen beim Fastengebot, bei Ehehindernissen, beim matrimonium ratum, bei Irregularitäten, bei Gelübden usw. Dies muß aber naturnotwendig zu Unklarheit und Konfusion führen. So ist z. B. doch offenbar der Dispensationsbegriff bei einer Dispens in matrimonio rato oder in den Irregularitäten total verschieden von dem Begriff der Dispensation im Fastengebot. Wenn nämlich der Papst in matrimonio rato dispensiert, so hört die eingegangene Ehe vollständig auf; ebenfalls wenn Dispens von einer Irregularität gewährt wird, so verschwindet die Irregularität vollständig. Hingegen, wenn Fastendispens gewährt wird, so verschwindet keineswegs das Fastengebot, auch nicht für die dispensierte Person, sondern bloß die Verpflichtung des bestehenden Gebotes wird für eine bestimmte Person (resp. Kategorie von Personen) und für einen bestimmten Fall suspendiert. Es gibt also Dispensen, durch die ein Gesetz und natürlich auch dessen Verpflichtung aufgehoben wird. Es gibt aber auch Dispensen, durch die keineswegs das betreffende Gesetz, sondern nur dessen Verpflichtung unter bestimmten Verhältnissen aufgehoben wird. Diese Unterscheidung scheint uns von der größten Bedeutung zu sein in der uns beschäftigenden Frage. Ehe ich nämlich zu antworten vermag, ob der Papst in den feierlichen Ordensgelübden dispensieren kann, muß ich zunächst genau wissen: Was bedeutet denn eine solche Dispens? Ist dieselbe eine vollständige Aufhebung der abgelegten Gelübde für die betreffende Person, oder wird die Verpflichtung der bestehen bleibenden Gelübde bloß für einen bestimmten Fall gehoben? Mit anderen Worten: Kann der Papst die feierlichen Ordensgelübde einer bestimmten Ordensperson vollständig aufheben, oder kann er bloß die Verpflichtung derselben suspendieren für einen gegebenen Fall und eine gegebene Person? Daß der Papst wenigstens die Verpflichtung der feierlichen Ordensgelübde suspendieren kann, muß unbedingt zugegeben werden; das folgt aus der obenerwähnten Praxis der römischen Kurie. Das muß auch dem hl. Thomas bekannt gewesen sein. (Vgl. unten.)

Man sage nun nicht: es ist praktisch und theoretisch einerlei, ob das Gesetz mit der Verpflichtung, oder ob bloß

die Verpflichtung des Gesetzes durch Dispens aufgehoben ist. Nein! Das ist weder praktisch noch theoretisch einerlei. Zunächst praktisch ist es nicht einerlei: denn wenn durch die päpstliche Dispens Gelübde und Verpflichtung gelöst ist, so kann der Dispensierte durch ein peccatum luxuriae kein Sakrileg mehr begehen, dann könnte er nach dem eventuellen Tode seines Ehegatten auch frei zu einer neuen Ehe schreiten. Das Gelübde besteht ja nicht mehr. Beides widerspricht aber der päpstlichen Praxis.

Theoretisch sind Gesetz und Verpflichtung oder Gelübde und Verpflichtung ebenfalls durchaus verschieden; sie unterscheiden sich eben wie Ursache und Wirkung. Das leuchtet doch wohl jedem ein. Es ist indes hier nicht notwendig, näher einzugehen auf das Wesen des Gesetzes oder auf das Wesen der Gelübde. (Cf. S. Theol. I. II. q. 90 art. 4.) Was ist also die Dispens von den feierlichen Gelübden? Wie hat S. Thomas diese Dispens aufgefaßt? Wie wird diese Dispens jetzt aufgefaßt? Wir antworten auf diese Fragen: Nach St. Thomas bedeutete diese Dispens vollständige Auflösung von Gelübde nebst Verpflichtung. Nach der Praxis der päpstlichen Kurie bedeutet diese Dispens aber nur eine Suspension der Verpflichtung der bestehenden bleibenden Gelübde.

Beweis: Der hl. Thomas stellt sich S. Theol. II. II. q. 88 art. 10 die Frage: *Utrum in voto possit dispensari?* Er bejaht die Frage. Dem Beweise schickt er zunächst den Vergleich zwischen Dispens von Gelübden und Dispens von Gesetzen voraus; dann gibt er eine Nominalerklärung der Dispens. „*Dispensatio videtur importare quandam commensuratam distributionem, vel applicationem alicuius communis ad ea, quae sub ipso continentur; per quem modum dicitur aliquis dispensare cibum familiae.*“ In diesem Sinne braucht der hl. Apostel Paulus das Wort Dispens. „*Sic nos existimet homo ut ministros Christi et dispensatores mysteriorum Dei.*“ (I Cor. 4, 1.) Nachdem dies vorausgeschickt ist, fährt er fort: „*Ille qui vovet, quodammodo sibi statuit legem obligans se ad aliquid, quod est secundum se et ut in pluribus bonum. Potest tamen contingere, quod in aliquo casu sit vel simpliciter malum vel inutile vel maioris boni impeditivum; quod est contra rationem eius quod cadit sub voto. Et ideo necesse est, quod determinetur, in tali casu votum non esse servandum.*

Et si quidem absolute determinetur, aliquod votum non esse servandum, dicitur esse dispensatio, si autem pro hoc quod servandum erat, aliquid aliud imponatur, dicitur commutatio voti.“ — Und in der Antwort auf den zweiten Einwand sagt der hl. Thomas: „Auctoritate superioris dispensantis fit, ut hoc, quod continebatur sub voto, non contineatur, inquantum determinatur, in hoc casu hoc non esse congruam materiam voti.“ Aus den bisher zitierten Worten scheint nun klar hervorzugehen, daß der hl. Thomas unter Dispens der Gelübde die Aufhebung der Gelübde schlechthin und nicht bloß deren Verpflichtung versteht. Denn 1. sagt er: „Si **absolute** determinatur, aliquod votum non esse servandum, dicitur esse dispensatio.“ Die absolute Nichtbeachtung eines Gelübdes scheint aber die Aufhebung desselben vorauszu setzen; denn wird bloß die Verpflichtung des Gelübdes in beschränktem Maße erlassen, so kann doch von einer **absoluten** Nichtbeobachtung des Gelübdes nicht die Rede sein.

2. Der engelgleiche Lehrer vergleicht die Dispens der Gelübde mit deren Umwandlung. Nun aber wird bei der Umwandlung (Commutatio) des Gelübdes das Gelübde vollständig aufgehoben und anstatt des früheren Gelübdes eine andere, und zwar im Gewissen bindende Verpflichtung auferlegt. Ist ein Gelübde von legitimer Seite kommutiert worden, so hört es gänzlich auf zu bestehen und tritt auch nie mehr in Kraft. Die Moralisten stellen die Frage, ob nach geschehener legitimer Kommutation eines Gelübdes in dem Falle, wo die neue Verpflichtung später unmöglich wird, hingegen die Beobachtung des ursprünglichen Gelübdes leicht geschehen kann, ob dann wieder das frühere Gelübde beobachtet werden müsse? Und sie antworten alle: Nein; selbst dann nicht, wenn die zum Ersatz für das frühere Gelübde auferlegte Verpflichtung durch eigene Verschuldung unmöglich geworden ist. (Cf. Aertnys, Theol. mor. N. 111 q. 4.) Dies beweist aber, daß die Moralisten das Gelübde durch die auktoritative Kommutation als vollständig erloschen betrachten.

3. Der hl. Thomas beweist, daß die Gelübde dispensiert werden können, weil dieselben zuweilen keine „congrua materia“ haben. Wenn aber dem Gelübde die congrua materia fehlt und dieses von auktoritativer Seite festgestellt wird, so hört das ganze Gelübde von selbst auf, und

seine Verpflichtung wird nicht bloß suspendiert. Denn die congrua materia gehört zum Wesen des Gelübdes. Auch Cajetan lehrt in seinem Kommentar zu diesem Artikel: „Dispensatio aufert voti materiam et vinculum, quia decernitur absolute non observandum“, und der hl. Antoninus sagt von der Gelübbedispens: „Dispensatio est iuris relaxatio“ (Sum. Theol. pars III tit. IX De voti materia). Und an derselben Stelle sagt er weiter: „De religioso facit laicum.“ Das heißt doch wohl: die Dispens hebt das Gelübde vollständig auf.

Aus dem bisher Gesagten geht zur Genüge hervor, daß nach Thomas Dispens der Gelübde vollständige Aufhebung der Gelübde bedeutet.

Daß diese Auffassung der Dispens zu Zeiten des heil. Thomas auch von anderen Theologen geteilt wurde, erhellt außerdem aus dem Artikel 11 derselben Quaestio, wo der Heilige diese Meinung über die Gelübde als auch von anderen vertreten anführt. Der hl. Bonaventura stellt sich in seinem Kommentar zu den Sentenzen des Lombarden IV dist. 38 q. 3 dieselbe Frage über die Dispensgewalt des Papstes und gibt dann nach Anführung der Gründe pro und contra die Conclusio: „Votum potest dispensari a Summo Pontifice, prout dispensatio dicit iuris declarationem, non autem ut dicit iuris relaxationem.“ Der seraphische Lehrer unterscheidet also zwischen iuris declaratio und iuris relaxatio. Das erste ist die Aufhebung der Verpflichtung, das zweite die Aufhebung des Gelübdes selbst.¹

Indirekt läßt sich in der zitierten Quaestio des heil. Bonaventura noch ein anderer Beweis für obige Auffassung des Dispensbegriffes finden. Der hl. Kirchenlehrer führt drei verschiedene Ansichten betreffs der päpstlichen Vollgewalt an.² Die zweite Ansicht lehrt, der Papst könne

¹ Nach Suarez war schon zu Zeiten des hl. Thomas und des heil. Bonaventura eine zweifache Auffassung der Gelübbedispens. Er schreibt: „Non desunt autem, qui hanc interpretationem (voti) interdum vocent dispensationem, ut videre licet in Bonaventura 4 dist. 38 quaest. ult., Scoto 3 dist. 37 quaest. unic. et Gabriel ibi art. 1 notab. 3, qui dicunt duplum esse dispensationem, sc. iuris revocationem et iuris declarationem, quam distinctionem admisit etiam Speculum tit. De dispens. in principio.“ Thomas spricht jedoch nie von dieser anderen Auffassung der Dispens.

² Der Postillator Summae Raymundiana, jedenfalls ein Zeitgenosse des hl. Bonaventura, führt fast wortwörtlich dieselben drei Ansichten an, ohne jedoch den seraphischen Lehrer zu nennen. Sollten etwa beide aus derselben früheren Quelle geschöpft haben?

dispensieren: „et ideo in voto continentiae . . . potest fieri dispensatio vel simpliciter vel ad tempus, sicut etiam aliquando factum est.“¹ Zu Zeiten des hl. Bonaventura waren also schon derartige Dispensen erteilt worden. Das weiß der Heilige, und trotzdem lehrt er, wenn auch nicht so bestimmt wie St. Thomas, der Papst könne nicht dispensieren. Der hl. Thomas kannte ohne Zweifel auch diese Fakta. Noch viel weniger wird dem hl. Raymundus von Peñaforte, Papst Gregor IX. und Papst Innocenz III. diese Praxis unbekannt gewesen sein. Und trotzdem lehren alle: contra custodiam castitatis, sicut et contra abdicationem proprietatis in monacho nec Summus Pontifex potest licentiam indulgere. Die einzige Erklärung hiervon scheint zu sein: Wohl war schon damals die Verpflichtung des Gelübdes dann und wann aufgehoben worden, aber nie eine eigentliche Dispens, das ist relaxatio iuris, oder vollständige Aufhebung des Gelübdes selbst gewährt worden.

Recht interessant ist es, wie Durandus, dem gewiß keine Voreingenommenheit für St. Thomas nachgesagt werden kann, unsere Frage behandelt (IV. dist. 38 q. 2). Er führt den Beweis des hl. Thomas an und bemerkt dann: „Quicquid sit de conclusione (S. Thomae), ratio tamen non cogit.“ (Recht bezeichnend für Durandus!) Gegen Schluß der Quaestio sagt er dann, der Papst könne einen Religiösen vollständig zum Laien machen und mithin auch dispensieren. Dies zum Laien machen ist aber nichts anderes, als die Gelübde vollständig wegnehmen. Also ist auch nach Durandus die Dispens der Gelübde eine gänzliche Aufhebung derselben. Mit der unbequemen Dekretale findet er sich zurecht, indem er dieselbe dahin erklärt, daß der Papst nicht *passim* und nach Belieben, sondern bloß „pro magnis causis“ dispensieren könne, oder der Papst könne nicht erlauben, daß der Religiöse als Religiöse heirate. Letztere Erklärung hat sich nachher auch Kajetan zu eigen gemacht; und zwar nicht bloß für den Sinn der

¹ Solche Dispensen soll Papst Cölestin III. der Tochter des Königs Roger von Sizilien, Constantia, gegeben haben, die trotz ihrer feierlichen Profess sich vermählte mit Kaiser Heinrich VI. (Vergl. jedoch Baronius, *Annales ad annum 1186*.) Ferner soll Papst Benedikt IX. dispensiert haben mit König Kasimir von Polen, der vorher Cluniacensemönch gewesen, und mit König Ramirus von Aragonien, der vorher Benediktinermönch war. (Vergleiche für letzteren Fall Gams, *Kirchengeschichte Spaniens* Bd. III S. 182.)

Dekretale, sondern auch für die Ansicht des hl. Thomas. Dieselbe scheint aber durchaus verunglückt, denn daß St. Thomas in seiner Summa Theologica einen langen Artikel soll geschrieben haben über die, gelinde gesprochen, doch sonderbare Frage, ob ein Mönch sich eine Frau nehmen könne, um dann doch als Mönch weiter zu leben, ist doch allzu unwahrscheinlich. Eine solche Frage gehört nicht in ein Buch, das alles Überflüssige auslassen und nur für Novizen geschrieben sein soll, wie Thomas es von seiner Summa Theologica sagt (cfr. Prolog.). Zu einer solchen Interpretation liegt auch in dem Kontext des Artikels gar kein Anhaltspunkt. -- Aus den bisherigen Ausführungen darf wohl mit Fug und Recht geschlossen werden: bei Thomas und auch durchweg bei den mittelalterlichen Theologen war Dispens von Gelübden gleichbedeutend mit Aufhebung der Gelübde. Und in diesem Sinne lehrte der Aquinate, die feierlichen Gelübde könnten nicht vom Papste aufgehoben werden. Und zwar gilt das nicht bloß vom feierlichen Gelübde der Keuschheit, sondern auch vom feierlichen Gelübde der Armut und des Gehorsams. Die vom hl. Thomas zitierte Dekretale spricht ja in gleicher Weise von der abdicatio proprietatis und von der custodia castitatis und in der Beantwortung des dritten Einwurfes lehrt er, daß das Gelübde des Gehorsams bleibe, wenn ein Ordensmann zum Abt oder zum Bischof gewählt werde. Überhaupt sagt Thomas nie mit einer Silbe, daß in dem feierlichen Gelübde der Armut und des Gehorsams eine wirkliche Dispens könne erteilt werden.

Ist auch heutzutage dies der Dispensbegriff bei feierlichen Gelübden? Wenn man die Praxis und Ausdrucksweise der römischen Reskripte näher betrachtet, so muß man nein antworten. In diesen Dispensreskripten kommen nämlich immer (soweit Schreiber dieser Zeilen es erfahren konnte) die folgende oder eine sinnesgleiche Einschränkung vor. „Dispensamus (vel committimus ut N. N. dispensem) tecum super voto castitatis, ad effectum praefati matrimonii dumtaxat, ita ut peccata contra castitatem admissa sint sacrilegia et ut scias te esse iterum ligatum, si comparti supervixeris.“ Diese Einschränkung beweist aber sonnenklar, daß das Gelübde der Keuschheit nicht vollständig gehoben, sondern dessen Verpflichtung unter gewissen Voraussetzungen nur suspendiert ist. (Vergl. oben.)

Über den genauen Dispensbegriff, soweit es sich um Dispens der Gelübde handelt, ist bei den meisten neueren Auktoren nichts zu finden. Wie schon oben bemerkt, geben dieselben eine allgemeine Definition von Dispens, und diese Definition wird dann in gleicher Weise bei den verschiedensten Materien angewendet. Dispens vom matrimonium ratum ist ebenso, nicht mehr und nicht minder, Dispens, als Dispens vom Fastengebot usw. Der große Kanonist Schmalzgrueber S. J. gibt eine genaue Definition von Gelübbedispens lib. III tit. 34 Nr. 101. Er sagt: „Est autem dispensatio voti obligationis per id inductae Dei nomine facta remissio.“ Nach Schmalzgrueber ist also Dispens von Gelübden die Nachlassung der Verpflichtung des Gelübdes. Ähnlich drückt sich Santi-Leitner Prael. Iur. can. lib. III tit. 34 Nr. 13 aus: „Dispensatio est actus legitimi superioris, quo ex iusta causa aufert titulum obligationis voti.“

Lehmkuhl S. J. sagt in seiner Theol. mor. I Nr. 467: „Dispensare in voto est obligationem ex voto ortam nomine Dei condonare“, aber aus den Nr. 470 gegebenen Erklärungen geht nicht klar hervor, ob er unter Dispens die vollständige Aufhebung des Gelübdes oder bloß den Nachlaß der Verpflichtung desselben versteht. Die an dieser Stelle angeführten Erklärungsversuche (siehe auch Ballerini-Palmieri, opus theol. mor. I Nr. 406 ff.) zeigen aber deutlich, daß die verschiedenen Auktoren sich nicht klar sind über den Begriff der Gelübbedispens. Daher ihr Schwanken, daher ihre verschiedenen Ansichten. Aber was auch immer der Dispensbegriff der Jetztzeit sein mag, das eine kann nicht geleugnet werden: die römische Kurie hebt durch Dispens bloß die Verpflichtung des Gelübdes auf, und zwar nur in beschränktem Maße.¹ Mithin steht die Praxis der römischen Kurie nicht im Gegensatz zu St. Thomas und zu den Dekretale Gregors IX., die beide lehren, der Papst könne in den feierlichen Gelübden nicht dispensieren, d. h. dieselben nicht aufheben. Gehen wir nun über zu dem inneren Grunde, weshalb der Papst in den feierlichen Gelübden nicht dispensieren, d. h. diese Gelübde vollständig aufheben kann.

¹ Auch Lehmkuhl, Theol. mor. t. 1 Nr. 500: „Vix unquam hominem solemnii voto ligatum R. Pontifex ita solvit, ut saecularis et quasi profanus plane reddatur.“ (Vergl. unten.)

Dieser innere Grund ist das Wesen der feierlichen Gelübde.

2. Begriff der feierlichen Ordensgelübde.

Ebenso schnell und oberflächlich behandeln viele Auktoren den Begriff der feierlichen Gelübde, wie sie mit dem Begriff der Dispensation tun. Papst Bonifaz VIII. sagt: „quod voti solemnitas ex sola constitutione Ecclesiae est inventa“ (cap. unic. II. 15 in 6°)¹; ebenfalls sagt Papst Gregor XIII. in seiner Bulle „Ascendente Domino“ 25. Mai 1584: „Nos considerantes, voti solemnitatem sola Ecclesiae constitutione inventam esse.“ Also, schließen diese Auktoren, ist die Feierlichkeit bei den Gelübden nichts weiter als eine kirchenrechtliche Bestimmung, die mithin aus jedem vernünftigen Grunde vom Papste beseitigt werden kann. Es kann also kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen, daß der Papst in den feierlichen Gelübden dispensieren kann.

Wenn aber auch für diese Auktoren kein „vernünftiger“ Zweifel in dieser Frage mehr besteht, für den heil. Kirchenlehrer Thomas von Aquin, von dem Leo XIII. in der Enzyklika „Aeterni Patris“ sagt, „daß die Vernunft, auf den Flügeln des hl. Thomas zu ihrer höchsten menschlichen Vollendung emporgetragen, nun kaum mehr höher zu steigen vermag“, bestehen indes noch begründete und vernünftige Zweifel, obschon auch er lehrt, und zwar in derselben Quaestio art. 9: „Quia solemnitas voti in quadam spirituali benedictione et consecratione consistit, quae fit per ministerium Ecclesiae, ideo solemnizatio voti sub dispensatione Ecclesiae

¹ „Bonifacius VIII. Bitirensi episcopo. Quod votum debeat dici solemnne, ac ad dirimendum matrimonium efficax, nos consulere voluisti. Nos igitur attendentes, quod voti solemnitas ex sola constitutione ecclesiae est inventa, matrimonii vero vinculum ab ipso ecclesiae capite rerum omnium conditore ipsum in paradyso et in statu innocentiae instituente unionem et indissolubilitatem acceperit: Praesentis declarandum duximus oraculo sanctionis, illud solum votum debere dici solemnne quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solemnizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis; aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis. Reliqua vero vota etsi quandoque matrimonium impediant contrahendum; et quanto manifestius sunt emissae, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debetur; non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.“

cadit.“ Man denke sich: In dem 9. Artikel der Quaest. 88 lehrt der heilige Kirchenlehrer: die *solemnitas* oder die *solemnizatio* voti cadit sub dispensatione Ecclesiae. In dem 10. Art. derselben Quaestio lehrt er allgemein: „In voto dispensare consistit in potestate Ecclesiae.“ Und im 11. Artikel ebenderselben Quaestio: „In voto solemnizato per professionem religionis **non** potest per Ecclesiam dispensari.“ Einen solchen logischen Schnitzer dürfte man doch kaum einem jungen Studenten der Logik zumuten, geschweige denn einem Kirchenlehrer und gar „dem Adler der Schule“! Mit Fug und Recht beweisen (?) ja die Gegner aus Artikel 9 und 10 das kontradiktorische Gegenteil. Die *solemnitas* voti ist nach Bonifaz VIII., nach Gregor XIII. und nach Thomas von Aquin rein kirchenrechtlich und mithin dispensfähig. Anderseits ist eine Dispens vom Gelübde als solchem möglich, wie der Artikel 10 beweist. Also steht der Dispens der feierlichen Gelübde auch nichts im Wege.

Der große Irrtum und der Mangel an Logik liegt jedoch nicht auf Seiten des heiligen Thomas, sondern auf Seiten derer, die obige Aussprüche der beiden Päpste benutzen zum Beweise für die Dispensfähigkeit der feierlichen Gelübde und zur Erklärung des Wesens der feierlichen Gelübde. Um diese Behauptung klarzustellen, ist es erforderlich, den Begriff der *solemnitas* votorum klarzustellen. St. Thomas und mit ihm die besseren Theologen und Kanonisten unterscheiden eine zweifache *solemnitas* votorum; die erste ist accidentell und dispensfähig, die zweite ist wesentlich und nach Thomas nicht dispensfähig. Die accidentelle *solemnitas* bilden alle äußeren Zeremonien und Bedingungen, die zur feierlichen Profess erforderlich sind. Die Kirche kann vorschreiben, daß sie nur dann eine feierliche Profess anerkennt, wenn dieselbe z. B. nach vorheriger einfacher Profess, in dem Lebensalter von wenigstens 19 Jahren, in einem zu diesem Bechuße speziell approbierten Orden, unter diesen oder jenen Zeremonien usw. abgelegt ist.¹ Da all diese accidentelle *solemnitas* per ministerium Ecclesiae fit, wie oben der

¹ Eine ähnliche accidentelle *solemnitas* existiert auch beim Ehesakrament. Das Tridentinum bestimmte, daß zu einer gültigen Ehe die Gegenwart von dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen erforderlich ist. Durch diese Bestimmung wird keineswegs das Wesen des Ehesakramentes berührt, da dies ja von Christus herrührt, aber es kann in katholischen Ländern

hl. Thomas lehrte, so kann die Kirche dieselbe auch aus vernünftigem Grunde ändern, ja sie kann sogar bestimmen, daß alle Professen in einem bestimmten Lande nicht mehr als feierliche gelten (vergl. die Bestimmung für die französischen Frauenklöster). Die unbeschränkteste Dispensgewalt muß der Kirche in dieser Beziehung zugestanden werden. Ja die Kirche kann auch aus wichtigen Gründen bestimmen, daß eines von den drei wesentlichen Ordensgelübden in einem Lande gewisse Einschränkungen erleidet. So können z. B. in Belgien die Ordensleute trotz des feierlichen Gelübdes der Armut Güter erwerben und verwalten (vergl. Piat, *Prael. Iur. Reg. t. I q. 269*). Alles dies folgt aus der allgemeinen Administrativgewalt der Kirche. Wie es Sache der Kirche ist, einen Orden mit feierlichen Gelübden zu approbieren oder nicht, wie es Sache der Kirche ist, aus triftigen Gründen sogar einen Orden mit feierlichen Gelübden aufzuheben, so ist es auch Sache der Kirche, zu bestimmen, inwieweit die Gelübde in einem Orden verpflichten. Wenn daher die einfachen Gelübde der Gesellschaft Jesu durch Papst Gregor XIII. als trennendes Ehehindernis bestimmt sind, so folgt daraus gar nichts für die Lösung der uns beschäftigenden Frage. Ebenso wie das Konzil von Trient das *impedimentum clandestinitatis* eingeführt hat, ebenso wie Papst Benedikt XIV. dieses Ehehindernis für die Niederlande und neuerdings Papst Pius X. für Deutschland eingeschränkt hat, so konnte Gregor XIII. die einfachen Gelübde der Jesuitenscholastiker zu einem Ehehindernisse machen. Ein anderer Papst könnte dieses Ehehindernis wieder aufheben oder beschränken. In diesem Sinne nun sagt Papst Gregor XIII., daß die *solemnitas votorum* allein durch kirchliche Satzung eingeführt ist. In diesem Sinne gebraucht Bonifaz VIII. einen ähnlichen Ausdruck. Daß beide Päpste nur von der accidentellen *solemnitas* reden, geht klar aus dem Zusammenhang des päpstlichen Erlasses hervor. Betrachten wir z. B. näher das Schreiben Bonifaz' VIII. Der Bischof von Bourges hatte angefragt, welches Gelübde (*quod votum*) feierlich genannt werde und fähig sei, die Ehe zu

unter Katholiken keine gültige Ehe zustande kommen ohne diese tridentinische Form. So röhrt auch das Wesen des Ordensstandes und der feierlichen Gelübde von Christus her, aber kein bestimmter Ordensstand und keine bestimmten feierlichen Gelübde können zustande kommen ohne die Genehmigung und die vorgeschriebenen Bedingungen der Kirche.

lösen. Der Papst antwortet: Da die Feierlichkeit der Gelübde durch die Kirche eingeführt worden, mithin die Kirche allein zu bestimmen hat, welche Gelübde sie als feierlich anerkennt, wohingegen die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe von Christus herröhrt, erklären wir, daß nur das feierliche Ordensgelübde sowie das Gelübde beim Empfang der höheren Weihe ein trennendes Ehehindernis für eine nachherige Ehe bildet. Die übrigen Gelübde aber verbieten bloß die Ehe, lösen dieselbe jedoch nicht. Sollte aber jemand, mit diesen letzteren Gelübden behaftet, eine Ehe eingehen, so soll demselben nach Maß des Ärgernisses und bösen Beispiels eine harte Buße aufgelegt werden. — Dies ist die ungezwungene Erklärung und sinngemäße Übersetzung der Dekretale Bonifaz' VIII. Wenn hingegen eine andere Erklärung versucht wird, so leidet darunter sofort der logische Zusammenhang. Der Gedankengang wäre dann folgender: In Rücksicht darauf (attendentes), daß die feierlichen Gelübde ihrem inneren Wesen nach kirchenrechtlicher Natur sind, hingegen die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe göttlichen Rechtes, erklären wir, daß die feierlichen Ordensgelübde und die mit den höheren Weihen verknüpften Gelübde die Ehe auflösen. Mit anderen Worten: Kirchenrecht löst göttliches Recht. Die Ungereimtheit einer derartigen Ausführung ist klar. In ähnlicher Weise läßt sich auch aus dem Zusammenhang beweisen, daß Papst Gregor XIII. in seiner Bulle „Ascendente Domino“ nur von der accidentellen solemnitas redet. (Siehe Vermeersch S. J., De rel. instit. et personis suppl. II.) So weit über den Begriff und die Dispensfähigkeit der accidentellen solemnitas bei den Ordensgelübden.

Worin besteht nun aber die wesentliche solemnitas der Gelübde, oder was ist das Wesen der feierlichen Gelübde? Medina sagt von dieser Frage „mirum est, quanta varietate opinionum et verborum copia in hac re sit certatum“ (de sacr. hom. contr. I. 4 controv. 38 c. 7 p. 377). Von den Neueren haben sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt unter anderen Nilles S. J. in der Innsbrucker theologischen Zeitschrift Bd. 10 S. 267; Wernz S. J., Ius Decretalium Bd. 3 Nr. 572 und Bd. 4 Nr. 376 Nota 8; Vermeersch S. J., De solemnitate votorum suppl. II de religiosis pers. et instit.; Scherer, Kirchenrecht Bd. II p. 365 ff.; Lehmkuhl S. J., Theol. mor. I 498—501. Es ist unmöglich,

aber auch unnötig, all die verschiedenen Ansichten in dieser Frage hier anzuführen. Nur einige mögen erwähnt werden¹:

1. Die Meinung des Suarez, die mehr oder minder auch geteilt wird von Schmalzgrueber, Leurenus, Wiestner, Bouix und neuerdings von Wernz, lehrt: Die wesentliche Solemnität der Gelübde bestehet in gewissen, eigenartigen, moralischen Wirkungen (de Rel. tract. 7 lib. 2 cap. 5). Diese moralischen Wirkungen sind die *vis irritandi actus contrarios*. Wenn man nun aber fragt, woher stammen denn diese moralischen Wirkungen? so gibt Suarez zur Antwort: Keineswegs stammen dieselben aus dem inneren Wesen der feierlichen Gelübde, sondern aus der äußeren Anordnung der Kirche. Hieraus folgt, daß nach Suarez zwischen einfachen und feierlichen Gelübden kein wesentlicher Unterschied ist. Lediglich hat die Kirche mit den feierlichen Gelübden einige besondere Wirkungen verknüpft, die sie aber auch ebensogut wieder wegnehmen könnte. Vermeersch S. J. sagt mit Recht loc. cit. (β) von dieser Meinung: „nullo positivo fulcitur argumento“. Lehmkuhl S. J., Theol. mor. t. I Nr. 499 bemerkt: Ebendieselben juridischem Wirkungen können auch einfachen Gelübden zu kommen. Beispiel dafür sind die einfachen Gelübde der Gesellschaft Jesu, die fast dieselben Wirkungen haben wie die feierlichen Gelübde der alten Orden. Übrigens ist diese Meinung schlecht verträglich mit dem Kanon des Konzils von Trient sess. 24 can. 6: „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solemnem religionis professionem alterius coniugum non dirimi, anathema sit.“ Da nämlich die Ehe nach göttlichem Rechte unauflöslich ist, so ist kaum zu ersehen, warum die feierliche Ordensprofeß, die doch nach Suarez wesentlich kirchenrechtlicher Natur ist, dieselbe auflösen sollte. Kirchenrecht löst doch nicht göttliches Recht.

2. Die Meinung des Vasquez S. J., die geteilt wird von den Jesuitentheologen Sanchez, In Decalogum lib. 5 c. 1 n. 11—13; Laymann, De statu religionis c. 1, n. 4; Pelli-zario, Manuale regul. tr. 4 c. 1 n. 10—18; De Buek, De solemnitate votorum; Nilles l. c. Palmieri, Opus theol. II n. 603 und Vermeersch l. c., lehren, das feierliche Gelübde

¹ Vergl. Schönen, Wesen der Gelübdesolemnität in Tübing. Theol. Quartalschr. 1873—75.

sei ein vollständig authentisches Gelübde. „Authentia ista erit formalis solemnitatis ratio, quae materialiter continetur apparatu non vulgari illo, qui externam addit speciem seu pompam, sed iuridico i. e. modo legitimo, qui observandus est, ut Ecclesia perfecte votum agnoscat“, so Vermeersch l. c. Über diese Ansicht bemerkt Wernz S. J., Ius decr. lib. 4 tit. 15 n. 377 Nota 8: „Theoria P. de Buek, quae „praecipue“ solemnni voto paupertatis applicata indubitanter fuit erronea, etiam generaliter et sub nova forma proposita non videtur subministrare probatam explicationem solemnitatis votorum religiosorum atque specialiter solemnis voti religiosi castitatis.“ Mit Recht wirft Wernz l. c. dieser Ansicht auch Unklarheit vor; denn es ist nicht leicht zu ersehen, was unter dieser juridischen Authentizität zu verstehen ist. Wenn eine Barmherzige Schwester ihre Gelübde vor dem Papste selbst und dem ganzen Kardinalskollegium ablegte, so wären diese Gelübde gewiß so authentisch, wie irgend andere auch nur sein könnten, aber trotzdem wären sie keine feierlichen, sondern nur einfache Gelübde.

3. Die Meinung des hl. Thomas und des hl. Bonaventura 4 dist. 38 art. 2 q. 1. Eine große Zahl sowohl von Thomisten wie Nichtthomisten lehren diese Ansicht. Unter anderen der hl. Antoninus (Sum. Theol. III tit. 16), Capreolus (4 dist. 33 art. 1), Dom. Soto (4 dist. 38 q. 2. art. 1 u. 2 und De iustitia lib. 7 q. 2 art. 5), Billuart (De voto art. 5 u. 9), Valentia S. J., Henriquez S. J. Auch Lehmkuhl S. J. (Theol. mor. t. I Nr. 500) scheint diese Ansicht zu teilen. Nach diesen Auktoren besteht das Wesen der feierlichen Gelübde in der vollkommensten gottgeweihten und von der Kirche im Namen Gottes angenommenen Hingabe zum Dienste Gottes (perfecta traditio et consecratio ex parte voventis et perfecta acceptatio ex parte Ecclesiae nomine Dei facta). Die feierlichen Gelübde sind ihrem Wesen nach zunächst die vollkommenste Hingabe an Gott, denn der Mensch gibt nicht bloß alle seine Handlungen, sondern auch sein innerstes Wesen und Können Gott zum Dienst, so daß die feierlichen Professen buchstäblich sagen können: reliquimus omnia et secuti sumus te. Rein gar nichts wird in der feierlichen Profess für den natürlichen Menschen zurückgelassen, sondern alles und jedes wird auf den Opferaltar gelegt zu einem wahren holocaustum. Bei den einfachen

Gelübden hingegen ist das Opfer nicht so vollständig, da ja mehrere den Gelübden entgegengesetzte Handlungen, z. B. Vermögensbestimmungen, gültig, wenn auch unerlaubt sind.

Die feierlichen Gelübde sind ferner eine gottgeweihte Hingabe an Gott, denn durch sie wird der Mensch gottgeweiht in vollkommenster Weise. Der hl. Thomas nennt dies *spiritualis consecratio et benedictio* (II. II^{ae} q. 88 art. 7 ad 1). Gleichwie eine Kirche oder ein Kelch, einmal konsekriert, nie mehr die empfangene Konsekration verlieren kann, so ist auch die der Seele durch die feierliche Profeß gewährte Konsekration unaustilglich. Gott selbst ist der Konsekrator (*Deus est auctor*, sagt Thomas), indem er den Ordensstand mit den feierlichen Gelübden eingesetzt und indem er diesen bestimmten Menschen zum Ordensstand durch seine Gnade berufen hat. Die Kirche ist nur sein Instrument; ungefähr so, wie Gott selbst die Sakramente spendet, die Diener der Kirche aber nur stellvertretend tätig sind.

Von altersher ist die feierliche Profeß *consecratio* genannt worden. Die Jungfrauen, die sich durch feierliche Gelübde Gott geweiht hatten, wurden *virgines consecratae, sacratae, sanctimoniales* von den hl. Vätern genannt. (Cf. S. Aug., *De virginit.* und Tertullian, *De vel. virg.* c. 14.) Der hl. Athanasius (*Apolog. ad Constantium* § 33) berichtet, daß diese Jungfrauen „*sponsae Christi*“ genannt zu werden pflegten. Die ihrem Gelübde ungetreue Jungfrau nennt der hl. Cyprian (ep. 62) „*Christi adultera*“. (Vergl. über die große Achtung, die die gottgeweihten Jungfrauen in den alten Zeiten genossen, die Monographie von Wilpert: *Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten*, wo auch bildliche Darstellungen aus dieser Zeit gegeben werden.) Zwar fehlen aus den ersten Jahrhunderten Belege, daß auch die Gelübde der Armut und des Gehorsams als *consecratio* aufgefaßt worden, aber das kommt wohl daher, weil diese *sanctimoniales* selbstverständlich fern von allem weltlichen Luxus und unter besonderer Leitung und dem Gehorsam des Bischofs leben mußten. (Vergl. S. Cyprianus, *De habitu virginum* c. 24.) Hingegen das erste Mal, wo nachweislich von dem Unterschied der einfachen und feierlichen Gelübde ausdrücklich die Rede ist, c. *Presbyteris* 8 D. 27 im Dekrete Gratians, heißt es: „*Hic distinguendum est, quod voventum alii sunt simpliciter*

voventes, de quibus Augustinus et Theodorus locuti sunt; alii sunt, quibus post votum benedictio accedit consecrationis vel propositum religionis, de quibus Hieronymus et Nicholaus et Calixtus scripserunt.“ Ungefähr um dieselbe Zeit schreibt Abälard (*Introductio ad theologiam* l. 2 c. 7. Migne, Patr. lat. t. 178 c. 1056. 1057): Es ist häretisch, zu behaupten: „monachos atque moniales post publicum etiam suae professionis votum et benedictionis vel consecrationis vinculum posse matrimonium contrahere“.

Aus den bisher angeführten Stellen, die leicht um das Zwei- und Dreifache vermehrt werden könnten, scheint zur Genüge hervorzugehen, daß von der patristischen Zeit an bis in das späte Mittelalter hinein die *sententia communissima* den feierlichen Ordensgelübden eine *benedictio* oder *consecratio* oder *benedictio consecrationis* beilegte, ja in dieser *benedictio* oder *consecratio* das charakteristische Merkmal der feierlichen Gelübde fand. Man kann daher mit Recht behaupten, der hl. Thomas hat nichts Neues gelehrt, wenn er sagt II. II^{ae} q. 88 art. 7 ad 1: „huiusmodi solemnitas pertinet non solum ad homines, sed ad Deum, in quantum habet aliquam spiritualem consecrationem et benedictionem, cuius Deus est auctor, etsi homo sit minister“, oder noch bestimmter Quodl. 8 art. 10: „Tunc est votum solemnne, quando simul aliquis cum voto consecratur Deo et ponitur in aliquo statu sanctitatis.“ Diese Lehre war schon jahrhundertelang allgemein angenommen und behielt auch noch jahrhundertelang nach Thomas die Oberhand. Diese Lehre hat also die Tradition für sich.

Die feierlichen Gelübde sind endlich eine von der Kirche im Namen Gottes angenommene Hingabe. Christus pflegt seine Gnaden durch die Kirche uns zu spenden. Durch den Dienst der Kirche spendet er uns seine Sakramente, durch den Dienst der Kirche gibt er uns seine Segnungen; durch die Kirche prägt er seinen Priestern ein unauslöschliches Merkmal ein, durch die Kirche läßt er hl. Gefäße und Orte für seinen ausschließlichen Kult konsekrieren. In ähnlicher Weise läßt Christus durch die Kirche die drei evangelischen Räte, die er durch eigenes Beispiel und seine Lehre der Christenheit so nachdrücklich empfohlen hat, von einigen auserwählten Seelen befolgen. Diesen Seelen sagt Christus: *Ego elegi vos, ut sitis mihi populus peculiaris*, und großmütig diesem Gnadenrufe

folgend, treten diese Auserwählten vor die Kirche und bringen das vollkommenste Opfer ihrer selbst dar. Die Kirche nimmt im Namen Christi ihr Opfer, das ein wahres holocaustum ist, an, und von nun an sind diese Seelen für den ausschließlichen Dienst Gottes konsekriert, ebenso wie der konsekrierte Kelch und die konsekrierte Kirche. Wohl kann die Kirche in weiser Fürsorge viele Bedingungen stellen, an deren Erfüllung sie die legitime Annahme dieses holocaustum bindet, aber gänzlich und unter jeden Umständen dasselbe verweigern kann sie nicht. Sie würde dadurch ja offenbar der Lehre und dem Beispiel ihres Meisters zuwiderhandeln. Wohl kann auch die Kirche in außergewöhnlichen Fällen gestatten, daß derartig gottgeweihte Seelen weltlichen Zwecken dienen, ebenso wie sie einen konsekrierten Kelch oder eine konsekrierte Kirche zu profanen Diensten im Notfalle hergeben kann, aber die einmal erhaltene Konsekration zum Dienste Gottes kann sie nicht mehr wegnehmen. Diese Konsekration ist, wie das Merkmal bei der Priesterweihe, unauslöschlich der Seele des Gottgeweihten eingeprägt.

Niemand wird leugnen, daß diese Ansicht des hl. Thomas über die feierlichen Gelübde unvergleichlich schöner und erhabener ist als die beiden anderen oben angeführten Meinungen. Muß nicht für jede Ordensperson ein kräftiger Sporn sein das Bewußtsein: Wie der Priester konsekriert ist zur Spendung der Sakramente und zur Ausbreitung des Reiches Christi, wie die Kirche konsekriert ist ausschließlich für den Gottesdienst, wie der Kelch konsekriert ist für das hl. Meßopfer, so bist du konsekriert mit allem, was du hast und kannst, zum ausschließlichen Dienst Gottes? Welch ein Frevel ist es, wenn Kelch oder Kirche absichtlich polluiert werden! Welch ein Frevel ist es, wenn du selbst das konsekrierte Eigentum Gottes schändest oder mißbrauchst!

Wie oben bewiesen, hat die Ansicht des hl. Thomas über das Wesen der feierlichen Gelübde die Tradition für sich, ebenso hat dieselbe für sich eine erhabene Auffassung des Ordensstandes. Warum wird sie denn in der Neuzeit von so vielen bekämpft? Was hat denn diese Anicht eigentlich gegen sich? Hauptsächlich zwei Momente:

1. Die Päpste können dispensieren in den feierlichen Gelübden. Das ist aber nicht denkbar oder wenigstens nicht leicht erklärbar, wenn diese Gelübde ihrem Wesen

nach eine vollständige Hingabe und Konsekration zum Dienste Gottes sind. — Allerdings, wenn die Päpste die feierlichen Gelübde durch Dispens vollständig aufheben *et quoad vinculum et quoad obligationem*, dann ist die Meinung des hl. Thomas nicht so leicht zu erklären, aber Lehmkühl sagt mit Recht Theol. mor. t. I 500: „*Vix unquam hominem solemni voto ligatum R. Pontifex ita solvit, ut saecularis et quasi profanus plane reddatur.*“ Wir wagen sogar zu sagen: Dies ist überhaupt noch nicht vorgekommen. — Wenn hingegen die Päpste bloß die Verpflichtung der feierlichen Gelübde unter gewissen Einschränkungen aufgehoben haben, so entsteht für die Meinung des hl. Thomas durch diese Praxis auch nicht die geringste Schwierigkeit. Der Papst kann ja aus triftigen Gründen auch einen konsekrierten Kelch zu profanen Zwecken hergeben, ohne daß dadurch die Konsekration verloren geht.

2. Die zweite Hauptschwierigkeit gegen die Ansicht des hl. Thomas besteht in dem Erlass Papst Leos XIII. unter dem 20. Februar 1888. Darin zählt nämlich der Papst die feierliche Profeß unter den Ehehindernissen auf, die kirchenrechtlich die Ehe trennen.¹ Es ist aber schwer zu begreifen, wenn die feierlichen Gelübde eine unwiderufliche Hingabe und Konsekration sind, wie sie dann bloß kirchenrechtlich und nicht in Kraft des göttlichen Rechtes, etwa wie das *impedimentum ligaminis*, die Ehe lösen. — Hierauf ist zu erwidern: Die feierlichen Gelübde bilden tatsächlich in mehrfacher Hinsicht ein Ehehindernis kirchenrechtlicher Natur, aber keineswegs kann gesagt werden, sie sind ein Ehehindernis von ausschließlich kirchlicher Natur. Dieses Ehehindernis ist kirchenrechtlich, indem es von der Kirche allein abhängt, unter welchen Bedingungen

¹ „*Leo XIII concessit locorum Ordinariis facultatem dispensandi, sive per seipsos sive per virum ecclesiasticum sibi benevisum, aegrotos in gravissimo mortis periculo constitutos, quando non suppetit tempus recurrendi ad S. Sedem super impedimentis quantumvis publicis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus, exceptis sacro Presbyteratus Ordine et affinitate lineae rectae ex copula licita proveniente . . . Si quando, quod absit, necessitas ferat, ut dispensandum sit cum iis, qui sacro Subdiaconatus aut Diaconatus Ordine insigniti sunt vel solemnem Professionem Religiosam emiserint atque post dispensationem et matrimonium rite celebratum convaluerint, in extraordinariis huiusmodi casibus Ordinarii de impertita dispensatione Supremam S. Officii congregationem certiorem faciant et interim omni ope current, ut scandalum, si quod adsit, eo meliori modo quo fieri possit, removeatur . . . (cf. Aertnys, Theol. mor. de matr. Nr. 622.)*

ein feierliches Gelübde abgelegt werden kann. Wir haben ja oben gesehen, daß die accidentelle solemnitas ausschließlich den Bestimmungen der Kirche unterliegt. Und nicht bloß das. Auch die wesentliche solemnitas der Gelübde hängt gewissermaßen von der Kirche ab, die Kirche muß ja die gänzliche, gottgeweihte Hingabe des Professen im Namen Christi annehmen, so daß ohne diese Annahme die feierlichen Gelübde nie zustande kommen. Es ist der Kirche auch nicht benommen, diese Annahme einzuschränken. Als Beispiele hierfür haben wir oben die Professen der Ordensfrauen in Frankreich gesehen. Da endlich der Hl. Stuhl öfters einem, der feierlich Profeß gemacht, eine Ehe gestattet hat, mußte folgerichtig Papst Leo XIII. bei seiner allgemeinen Dispensvollmacht auch die feierlichen Gelübde miteinbegreifen. Obiges Dekret sagt auch nicht, daß die feierlichen Gelübde bloß kirchenrechtlicher Natur seien, sondern zählt dieselben nur auf unter denen, die dispensfähig sind. Das matrimonium ratum ist auch dispensfähig. Es vergeht kein Jahr, wo der Papst nicht öfters Dispens von dem vinculum des matrimonium ratum erteilt, und dennoch unterliegt es keinem begründeten Zweifel, daß dies matrimonium auch ex iure divino per se unlöslich ist. Jede gültige Ehe unter Christen ist ex iure divino unauflöslich. Da nun aber die feierliche Profeß ein noch stärkeres Band ist als das vinculum matrimonii rati — sie löst ja nach der Entscheidung des Trierter Konzils das matrimonium ratum (sess. 24 can. 6) —, so muß um soviel mehr die feierliche Profeß auch kraft göttlichen Rechtes ein trennendes Ehehindernis sein. Aber trotzdem kann der Papst aus triftigen Gründen die Dispens in obenbesagtem Sinne erteilen. Wernz S. J., Ius Decr. t. IV Nr. 612 lehrt mit allen neueren Kanonisten: „R. Pontifici competit potestas dispensandi in divino iure conditionato sive orto ex voluntate humana velut super votis, iuramentis, sponsalibus, matrimonii ratis.“

So ist also auch das Dekret Leos XIII. keine große Schwierigkeit gegen die Lehre des hl. Thomas von Aquin über das Wesen der feierlichen Gelübde. Die bisherigen Ausführungen können wir nun kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Lösung der Frage: Ob der Papst in den feierlichen Ordensgelübden dispensieren kann, hängt ab von

dem Dispensbegriff und von dem wesentlichen Begriff der feierlichen Gelübde.

2. Nach Thomas und durchweg nach der mittelalterlichen Auffassung bedeutet Dispens von feierlichen Gelübden völlige Aufhebung derselben; nach der Praxis der römischen Kurie bedeutet die Dispens nur eine beschränkte Aufhebung der Verpflichtung der Gelübde.

3. Nach Thomas ist die solemnitas der Gelübde eine zweifache: eine accidentelle, die ausschließlich kirchenrechtlicher Natur ist, und eine wesentliche, die teils unter das göttliche Recht fällt (traditio et consecratio), teils dem kirchlichen Recht untersteht (acceptatio ab Ecclesia nomine Dei).

4. Diese Auffassung der feierlichen Gelübde ist unvergleichlich erhabener und schöner als jede andere Auffassung, sie hat die Tradition für sich, sowohl die patristische als auch die scholastische des Mittelalters und hat keine unübersteiglichen Schwierigkeiten gegen sich. Auch die Praxis der römischen Kurie lässt sich leicht und ungezwungen mit dieser Auffassung in Einklang bringen.

5. Die Lehre des hl. Thomas über die feierlichen Ordensgelübde und deren Lösbarkeit ist daher nicht nur irrtumsfrei, sondern auch jeder anderen Auffassung vorzuziehen.

